

Antrag

der AfD-Fraktion

Keine Vollverschleierung an Berliner Schulen und Hochschulen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Berliner Senat wird aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus schnellstmöglich einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Schulgesetzes für das Land Berlin (SchulG) sowie des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (BerlHG), welcher ein Verbot der Gesichtshüllung in diesen Bildungseinrichtungen rechtssicher ermöglicht, zur Beratung vorzulegen.

Dem Abgeordnetenhaus ist erstmalig zum 30. April 2020 zu berichten.

Begründung

1. Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung

Die aktuellen Fälle zweier junger Frauen, die in Hamburg bzw. Kiel darauf beharrten, eine Schule bzw. Hochschule vollverschleiert zu besuchen, belegen erneut die Notwendigkeit, hierzu klare gesetzliche Regelungen zu treffen. Denn nur mittels hinreichend bestimmter Verbotsnormen können Schulen und Hochschulen die entstehenden Konfliktlagen so auflösen, dass sie ihren Bildungsauftrag funktionsgerecht umsetzen können.

Die Hamburger Schulbehörde hatte einer 16-jährigen Berufsschülerin das Tragen des sogenannten Niqab untersagt, wogegen ihre Mutter einen Eilantrag stellte, dem das Hamburger Verwaltungsgericht mit der Begründung stattgab, dass es für diese Anordnung keine hinreichende gesetzliche Grundlage gebe. Das Hamburger Oberverwaltungsgericht schloss sich

dieser Argumentation des Verwaltungsgerichts an. Der Gesetzgeber müsse aktiv werden und das Hamburger Schulgesetz anpassen.¹

Hamburgs Schulsenator Ties Rabe (SPD) befürwortet ein Niqab-Verbot. Die amtierende Hamburger Koalitionsmehrheit aus SPD und Grünen will daher das Hamburger Schulgesetz entsprechend ändern. AfD, CDU und FDP hatten bereits zuvor ein Niqab-Verbot gefordert.

Der zweite Fall betrifft eine Studentin an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel. Da die Universität keine Möglichkeit sah, rechtlich gegen das Verhalten der Studentin vorzugehen, wandte sie sich an die Politik. Die AfD erarbeitete einen Gesetzentwurf und legte diesen im Februar 2019 vor. Auch CDU und FDP befürworteten ein Verbot.²

In der mündlichen Anhörung im Bildungsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages Anfang Dezember 2019 erklärte Frau Prof. Dr. Anja Pistor-Hatam, Professorin für Islamwissenschaft an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, dass die Studentin salafistischen Kreisen zugerechnet werden könne. Die Studentin werde von einer salafistischen Gruppierung unterstützt, die auch ihre Anwaltskosten trage. Pistor-Hatam führte aus, dass Salafisten eine radikale Gruppierung seien, deren Ziel auch darin bestehe, die Grenzen auszuloten, die ihnen beim Ausleben ihres Bekenntnisses gesetzt würden.³

In manchen Bundesländern wie in Bayern (vgl. Art. 56 Abs. 4 S. 2 BayEUG bzw. Art. 18 Abs. 3 BayHSchG) oder Niedersachsen bestehen bereits ausdrückliche Verbotsgesetze. Andere Bundesländer wie Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein haben im Lichte der in Rede stehenden Ereignisse angekündigt, ihre Schulgesetze um ein Niqab-Verbot ergänzen zu wollen.⁴ Schleswig-Holstein plant darüber hinaus auch klare Regeln für die Hochschulen.⁵

Nicht zuletzt unterstützt Bundesbildungsministern Anja Karliczek das von mehreren Bundesländern geplante Verbot einer Vollverschleierung in Schulen und Universitäten. Die freie Kommunikation in der Schule und in der Hochschule hätten einen hohen Rang.⁶

¹ Vgl. <https://www.welt.de/regionales/hamburg/article205558205/Vollverschleierung-Gericht-laesst-Beschwerde-gegen-Nikab-Erlaubnis-abblitzen.html>, abgerufen am 18.02.2020; vgl. auch <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/hamburg-und-kiel-streit-ueber-niqab-verbote-16615347.html>, abgerufen am 18.02.2020.

² Vgl. ebd.

³ Vgl. https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/infothek/wahl19/aussch/bildung/niederschrift/2019/19-034_12-19.pdf, abgerufen am 18.02.2020.

⁴ Vgl. www.tagesspiegel.de, a. a. O.

⁵ Vgl. <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Vollverschleierung-Jamaika-Koalition-legt-Konflikt-bei,verschleierung126.html>, abgerufen am 24.02.2020.

⁶ Vgl. <https://www.domradio.de/themen/islam-und-kirche/2020-02-15/religionsfreiheit-vs-kommunikation-karliczek-verbot-von-vollverschleierung-kann-sinnvoll-sein>, abgerufen am 18.02.2020; vgl. auch <https://www.faz.net/aktuell/karriere-hochschule/klassenzimmer/karliczek-haelt-burka-verbot-an-schulen-fuer-sinnvoll-16641881.html>, abgerufen am 18.02.2020.

2. Lückenhafte Gesetzeslage in Berlin

2.1. Rechtslage im Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG)

Im Schulgesetz für das Land Berlin ist bisher keine Rechtsnorm enthalten, die das Tragen einer Gesichtsverhüllung ausdrücklich verbietet. Die Sprecherin der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Iris Brennberger, räumte gegenüber dem Tagesspiegel ein, dass die Zulässigkeit einer Vollverschleierung im Unterricht „nicht ausdrücklich im Schulgesetz geregelt“ sei.⁷

Bisher nimmt die Senatsverwaltung allgemein auf § 46 Abs. 2 SchulG Bezug, der Schüler an „die Vorgaben [bindet], die dazu bestimmt sind, das Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu erreichen“. Solche allgemein gehaltenen Regelungen zu Verhaltenspflichten an der Schule genügen nach der Rechtsprechung aber gerade nicht, um von einer Schülerin verlangen zu können, den Gesichtsschleier an der Schule abzulegen, soweit ihr Verhalten religiös motiviert und daher von Art. 4 GG geschützt ist.

2.2. Rechtslage im Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (BerlHG)

Auch im Berliner Hochschulgesetz fehlt eine Rechtsnorm für ein Verbot der Gesichtsverhüllung. Lediglich die allgemeine Norm § 44 Abs. 1 Nr. 2 BerlHG verpflichtet Hochschulmitglieder (auch eingeschriebene Studenten, gem. § 43 Abs. 1 Nr. 4), „sich so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Pflichten und Rechte an der Hochschule wahrzunehmen“.

3. Grundrechte und Rechtsgüterabwägung

In vielen anderen Staaten der Europäischen Union (Frankreich, Italien, Niederlande, Belgien, Österreich, Dänemark, Bulgarien, Lettland) ist eine Gesichtsverhüllung sogar im gesamten öffentlichen Raum verboten. In Deutschland hat der Bundesgesetzgeber allein für spezifische Bereiche Bestimmungen zum Umgang mit Gesichtsverhüllungen getroffen, so etwa im Soldatengesetz (SG). Verbotsregelungen sind außerdem im Wahl-, Personalausweis- und Ausländerrecht sowie in der Straßenverkehrsordnung und dem Gerichtsverfassungsgesetz geschaffen worden.

Das Verbot bedeutet zwar für den Menschen, der die staatliche Bildungseinrichtung besucht und aus individueller religiöser Überzeugung sein Gesicht verhüllt, einen Eingriff in verschiedene Grundrechte, vorrangig in das Grundrecht der Religionsfreiheit nach Artikel 4 des Grundgesetzes, der Eingriff ist aber im Sinne des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages als Gemeinschaftswert von Verfassungsrang nach Artikel 7 Abs. 1 Grundgesetz geboten und gerechtfertigt. Zum staatlichen Gestaltungsbereich gehören auch die inhaltlich-didaktische Ausgestaltung des Schulwesens sowie die Festlegung der Unterrichtsziele und -modalitäten.⁸ Die Eigenständigkeit der staatlichen Wirkungsbefugnisse, so das Bundesverwaltungsgericht, bezieht ihre Legitimation aus der Bedeutung der Schule für die Entfaltung der Lebenschancen der nachwachsenden Generationen und für den Zusammenhalt der Gesellschaft. Zugleich ist es ihre Aufgabe, in einer pluralistisch und individualistisch geprägten Gesellschaft dazu beizutragen, die Einzelnen zu verantwortungsvollen Bürgern heranzubilden

⁷ www.tagesspiegel.de, a. a. O.

⁸ BVerfGE 93, 1, 21; BVerwG, NVwZ 2014, 81.

und hierüber eine für das Gemeinwesen unerlässliche Integrationsfunktion zu erfüllen.⁹ Der Staat kann daher in der Schule grundsätzlich unabhängig von den Wünschen und Vorstellungen der Beteiligten eigene Ziele verfolgen.¹⁰ Müsste die Schul- und Unterrichtsgestaltung an den Vorstellungen der Beteiligten ausgerichtet werden, wäre die Schule durch kollidierende Erziehungsansprüche einzelner und grundrechtliche Vetopositionen vielfach blockiert. Die verfassungsrechtlich anerkannte Bildungs- und Integrationsfunktion der Schule würde nur unvollkommen Wirksamkeit erhalten.¹¹

Im Hinblick auf die in § 3 SchulG für Berlin geregelten Bildungs- und Erziehungsziele beeinträchtigt eine Vollverschleierung insbesondere die Ziele, gemeinsam mit anderen zu lernen und ein aktives soziales Handeln zu entwickeln sowie die eigenen Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeiten und musikalisch-künstlerischen Eigenschaften zu entfalten (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 SchulG). Weiterhin erschwert es die mit einer Vollverschleierung einhergehende symbolische Totalabschottung gegenüber den Mitschülern erheblich, die Beziehungen zu anderen Menschen in Respekt und Gleichberechtigung zu gestalten und die Gleichstellung der Geschlechter zu erfahren (vgl. § 3 Abs. 3 Nr. 1 + 2 SchulG). Schließlich ist für Vollverschleierte das Ziel gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 7 SchulG, Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport zu entwickeln, kaum erreichbar. Folgerichtig sieht auch die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie das Tragen einer Burka als nicht mit dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag vereinbar an.¹²

Gerade für die Kommunikation mit Lehrern und Mitschülern ist eine Vollverschleierung äußerst hinderlich. Nonverbale Kommunikation und insbesondere der Gesichtsausdruck eines Gesprächsbeteiligten bilden den Hintergrund, vor dem seine verbalen Äußerungen interpretiert werden. Sie sind bestimmend für die Gesprächsatmosphäre. Entzieht sich jemand einseitig der nonverbalen Kommunikation, wie dies durch die Verhüllung des Gesichts geschieht, kann dies für die Beteiligten verunsichernd wirken. Sie können die Reaktion der verschleierten Person auf ihre Äußerungen nicht einschätzen. Dies kann dazu führen, dass sich die Beteiligten zurückhaltender einbringen als gewöhnlich. In einer Entscheidung zur Unterrichtsteilnahme einer Schülerin mit einem gesichtsverhüllenden Schleier hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dass der Staat im Rahmen seines Bildungs- und Erziehungsauftrags die Form offener Kommunikation bezüglich seiner Unterrichtsmethode bestimmen dürfe. Diese gelte als effizienter als ein einseitiger Unterrichtsvortrag der Lehrkraft und biete die Möglichkeit, auf die Schüler individuell oder auch auf die gesamte Klasse einzugehen.¹³ Die offene Kommunikation beruhe nicht nur auf dem gesprochenen Wort, sondern sei auch auf nonverbale Elemente angewiesen, wie Mimik, Gestik und die Körpersprache, die zum großen Teil unbewusst ausgedrückt und wahrgenommen würden.¹⁴ Da bei einer gesichtsverhüllenden Verschleierung einer Schülerin eine nonverbale Kommunikation im Wesentlichen unterbunden werde, sei die offene Kommunikation im Rahmen der Unterrichtsgestaltung nicht möglich und liefe folglich dem fachlichen Konzept zuwider.¹⁵

⁹ BVerwG, NVwZ 2014, 81, 82.

¹⁰ BVerfGE 93, 1, 21; BVerfG, NVwZ 2008, 72, 73; BVerwG, Urteil v. 25.08.1993 - 6 C 8/91-, Rn. 16, juris.

¹¹ BVerwG, NVwZ 2014, 81, 82; BVerwG, Urteil v. 11.09.2013 - 6 C 12/12 -, Rn. 21, juris.

¹² Vgl. www.tagesspiegel.de, a. a. O.

¹³ BayVGH, NVwZ 2014, 1110.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Ebd.

Entsprechend äußerte sich auch der Deutsche Lehrerverband. Er forderte ein Verbot von Gesichtsschleiern, und das in allen Bildungseinrichtungen. Verbandspräsident Heinz-Peter Meidinger sagte hierzu gegenüber der Welt: „Ich plädiere für ein bundesweites Niqabverbot in allen Bildungseinrichtungen. Das passt nicht zu dem offenen Umgang, den wir im Unterricht pflegen wollen. Der Niqab ist ein ganz starkes Zeichen der Abgrenzung und gegen Integration. Wir wollen ein Klima der Toleranz und des offenen wertschätzenden Miteinanders und dazu gehört es, Gesicht zu zeigen.“¹⁶

Die Teilnahme von vollverschleierten Studentinnen an Lehrveranstaltungen und Prüfungen erschwert auch die Lehre an den Hochschulen, weshalb insoweit ein Verbot gemäß Art. 5 Abs. 3 GG gerechtfertigt ist. Eine Vollverschleierung widerspricht dem Gebot des offenen wissenschaftlichen Diskurses und steht einer sachgerechten, auf mündliche Interaktion gerichteten Teilnahme an Seminaren, Kolloquien und Tutorien entgegen. Gleichfalls würde die Feststellung der Anwesenheit bei Pflichtveranstaltungen wie auch die Kontrolle, ob Prüfungsleistungen persönlich und ohne den Gebrauch unerlaubter Hilfsmittel erbracht werden, massiv erschwert.

Europarechtliche Bedenken gegen eine Verbotsregelung bestehen ebenfalls nicht. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat mit Urteilen vom 1. Juli 2014 (vgl. Beschwerde-Nr. 43835/11) und vom 11. Juli 2017 (vgl. Beschwerde-Nr. 37798/13 und 4619/12) sogar Verbote der Gesichtsverhüllung im gesamten öffentlichen Raum bestätigt.

4. Der Niqab als Symbol der Frauenunterdrückung und des politischen Islam

Wie die AfD-Fraktion bereits mehrfach deutlich gemacht hat, zuletzt mit ihrem Gesetzesantrag „Gesetz zum Schutz der freien Persönlichkeitsentwicklung von Kindern vor Erreichen der Religionsmündigkeit“ vom 30. April 2019 (Drucksache 18/1852), ist das Verhüllen des Kopfes insbesondere von muslimischen Mädchen in Bildungseinrichtungen wegen des kritischen Symbolgehalts mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung nicht vereinbar. Das gilt ganz besonders für den Niqab, deren Trägerinnen ihrer Individualität beraubt und zum Objekt degradiert werden.

Die Frauenrechtsorganisation *Terre des Femmes* setzt sich für ein selbstbestimmtes und freies Leben von Mädchen und Frauen ein. Für ihre Geschäftsführerin, Christa Stolle, verletzt „die Verschleierung [...] die Menschenwürde der Frau und ist Ausdruck von Sexismus“. „Insbesondere öffentliche Bildungseinrichtungen müssten ein sicherer und neutraler Ort der freien Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeit sein.“¹⁷

Aus allen diesen Gründen ist der Senat aufgefordert, die bestehende Rechtslücke analog zu anderen Bundesländern zu schließen und das Schul- und Hochschulgesetz zu ändern, um eine Gesichtsverhüllung zu verbieten. Durch die damit verbundene Rechtssicherheit wird auch für künftige Studenten klar ersichtlich, unter welchen Bedingungen sie studieren können.

Berlin, den 25. Februar 2020

Pazderski Hansel Bachmann
und die übrigen Mitglieder der Fraktion

¹⁶ www.welt.de, a. a. O.

¹⁷ Ebd.